

Ortsgemeinde Baar

Vorlage Nr. 007/041/2016

Beschlussvorlage

TOP

Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Abteilung: Abteilung 4

Datum:
22.07.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	02.08.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Baar beschließt, dem Verlängerungsantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Baar, Flur 31, Flurstück 112, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Baar liegt ein Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung vom 19.10.2012 auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Baar, Flur 31, Flurstück 112, vor.

Die komplette Verfahrensakte mit der erteilten Baugenehmigung vom 19.10.2012 liegt dem Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Der Stroth, I. Änderung und Erweiterung“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB. Das Vorhaben weicht zu der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 Dachgestaltung ab. Demnach ist je Einzelgaube eine Gaubenbreite von max. 3 m zulässig. Es ist beabsichtigt eine Dachgaube mit einer Gesamtgaubenbreite von 7,635 m zu errichten. Es wird um Befreiung der genannten Festsetzung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ersucht.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: